



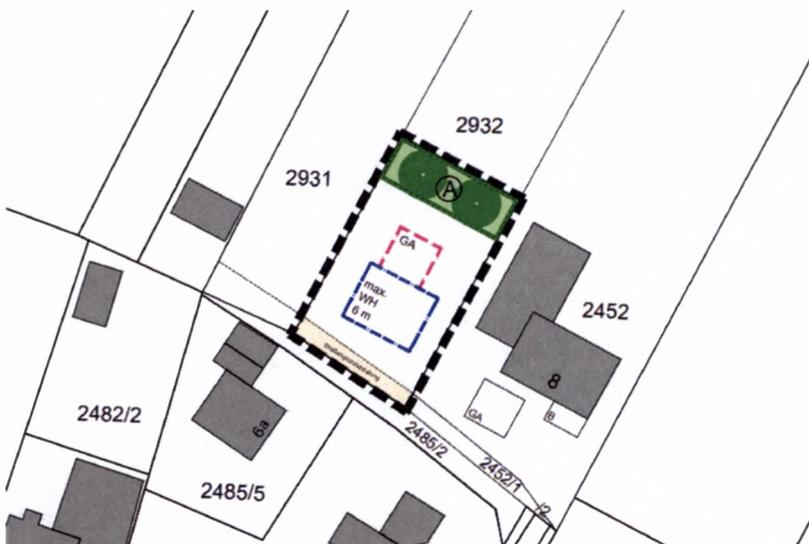
Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung "Wiesenweg" auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2932/T der Gemarkung Willing (Wiesenweg)

- Aufstellungsbeschluss

- Beschluss über Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i. V. mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Bad Aibling hat in seiner Sitzung vom 09.04.2024 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Einbeziehungssatzung am Wiesenweg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Teilfläche des Außenbereichsgrundstücks Fl.-Nr. 2932 der Gemarkung Willing in den bebauten Innenbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss).

Der Erlass der Einbeziehungssatzung „Wiesenweg“ ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Durch diese Einbeziehungssatzung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, begründet. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter vor (Vogelschutzgebiete). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 34 Abs. 5 BauGB).



Weiter stimmte der Bauausschuss der Planung der petzenhammer architektur + stadtplanung GmbH, Bad Aibling, sowie des Landschaftsarchitekten Manfred Holler, Prien am Chiemsee, in der Fassung vom 20.02.2024 sowie der Begründung in der Fassung vom 20.02.2024 zu.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planung in der Fassung vom 20.02.2024 sowie die Begründung in der Fassung vom 20.02.2024 auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung der petzenhammer architektur + stadtplanung GmbH, Bad Aibling, sowie des Landschaftsarchitekten Manfred Holler, Prien am Chiemsee, in der Fassung vom 20.02.2024 sowie die Begründung in der Fassung vom 20.02.2024 werden auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom

27. Juni bis einschließlich 29. Juli 2024

im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://rathaus-bad-aibling.de/bekanntmachungen/>

Sie können in dieser Zeit zusätzlich in der Stadtverwaltung Bad Aibling, Am Klafferer 4, II. Stock, Zimmer 21, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Montag bis Mittwoch 14.00 – 15.30 Uhr sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung (per Telefon 08061 4901-311 oder per E-Mail: bauverwaltung@bad-aibling.de) wird empfohlen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bad Aibling deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

STADT BAD AIBLING



Stephan Schlier
Erster Bürgermeister



An den städtischen Anschlagtafeln
angeheftet am: 25.06.2024
abgenommen am: 30.07.2024
im Internet veröffentlicht am: 25.06.2024